



Lotterie- und Wettkommission
Commission des loteries et paris
Commissione delle lotterie e delle scommesse
Swiss Lottery and Betting Board

Jahresbericht 2020



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
Vorwort	3
Kommission und Geschäftsstelle	4
Zusammenfassung	6
Bericht	8
1. Aufgaben der Comlot	8
1.1 Aufsicht über Lotterien und Sportwetten	8
1.1.1 Bewilligungen	8
1.1.2 Aufsicht über die Spieldurchführung	9
1.1.3 Sozial- und Jugendschutz	9
1.1.4 Sicherheit	11
1.1.5 Geldwäschereibekämpfung	12
1.2 Aufsicht über Geschicklichkeitsgeldspiele	12
1.2.1 Bewilligungen und Qualifikationen	12
1.2.2 Aufsicht über die Spieldurchführung	13
1.2.3 Sozialschutz und Sicherheit	13
1.3 Bekämpfung illegale Aktivitäten	14
1.3.1 Zugangssperre	14
1.3.2 Verkaufsförderungsspiele	15
1.3.3 Terrestrischer illegaler Markt	15
1.3.4 Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen	16
1.4 Die Comlot als Kompetenzzentrum für Geldspiele	17
1.4.1 Statistik, Studien und Berichte	17
1.4.2 Marktabgrenzung	18
1.4.3 Zusammenarbeit	19
1.4.4 Informationsauftrag	21
2. Ressourcen	22
2.1 Personal	22
2.2 Finanzen	22
Anhang	24



Abkürzungsverzeichnis

ADEC	Association pour le développement de l'élevage et des courses
AVW	Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein
BGS	Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017
BSE	Bruttospielertrag
Comlot	Interkantonale Lotterie- und Wettkommission
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
FDKL	Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt
fedpol	Bundesamt für Polizei
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
Geschäftsstelle	Ständiges Sekretariat der Lotterie- und Wettkommission
Gespa	Interkantonale Geldspielaufsicht
GLMS	Global Lottery Monitoring System
GREF	Europäisches Forum der Geldspiel-Regulationsbehörden
GSK	Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat
GwG	Geldwäschereigesetz
ISP	Schweizerische Internetserviceprovider
KGTT	Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung
KKBS	Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen
LoRo	Société de la Loterie de la Suisse Romande
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei
STG	Sport-Toto-Gesellschaft
Swisslos	SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft
UEFA	Union of European Football Associations
VGS	Geldspielverordnung

Vorwort

Die Corona-Pandemie gab dem durch die Comlot beaufsichtigten Grossspielsektor im Berichtsjahr den Takt vor. Die Corona-Schutzmassnahmen in Gastrobetrieben, insbesondere die Schliessung der Restaurants und Bars während des ersten Lockdowns vom 16. März bis am 11. Mai 2020, aber auch ganz allgemein die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Schweizer Bevölkerung führten zu erheblichen Umsatzeinbussen im landbasierten Verkauf. Besonders hart traf es die Aufsteller von Geschicklichkeitsgeldspielautomaten, die während mehrerer Monate gar keine Einnahmen mehr erwirtschaften konnten. Die Auswirkungen der Pandemie werden den Sektor noch weit über das Berichtsjahr hinaus beschäftigen. Viele kleine Gastro-Verkaufsstellen kämpfen zurzeit um ihr Überleben.

Bei den Lotterieangeboten konnten die Umsatzeinbussen der Verkaufsstellen durch einen Zuwachs an Spielteilnahmen im Online-Kanal teilweise etwas aufgefangen werden. Der Sportwettenmarkt war von der Pandemie ebenfalls stark betroffen und kam im zweiten Quartal fast ganz zum Erliegen, da weltweit kaum mehr Sportveranstaltungen durchgeführt werden konnten. Erfreulich ist, dass die beiden Schweizer Sportwettenanbieterinnen auch im Berichtsjahr trotz dieser schwierigen Rahmenbedingungen auf der Grundlage der modernisierten gesetzlichen Rahmenbedingungen weiter Marktanteile von den illegalen Anbietern zurückgewinnen konnten.

Am 1. Januar 2019 war auf Bundesebene das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) in Kraft getreten. Zwecks Umsetzung des BGS gab die Plenarversammlung der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt am 20. Mai 2019 das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) für die Ratifikation in den Kantonen frei. Die Fachdirektorenkonferenz hatte das ehrgeizige Ziel gesetzt, dass alle 26 Kantone den Erlass bis Ende des Berichtsjahres ratifizieren. Dieses Vorhaben ist trotz der erschwerten Umstände geglückt. Das GSK trat auf den 1. Januar 2021 in Kraft und brachte damit die jahrelangen Gesetzgebungsarbeiten auf nationaler Ebene zum Abschluss.

Durch das Inkrafttreten des GSK erhält die Comlot per 1. Januar 2021 ein neues rechtliches Gewand und wird zur selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die Comlot wird zur Gespa – der interkantonalen Geldspielaufsicht. Die Umwandlung führt zu Veränderungen bei den Zuständigkeiten und bedingt organisatorische Anpassungen, welche im Berichtsjahr vorzubereiten waren. Die organisatorischen Veränderungen werden durch die Weiterentwicklung der Wort- und Bildmarke und durch ein vollständiges Re-Design der Website begleitet. Der Auftritt der Behörde wurde modernisiert und orientiert sich an den aktuellen Bedürfnissen der verschiedenen Zielgruppen.

Mit Aufnahme ihrer operativen Tätigkeit im Januar 2006 übernahm die Comlot Aufgaben, die bis zu diesem Zeitpunkt in der Zuständigkeit der einzelnen Kantone gelegen hatten. Über die Jahre etablierte sich die Behörde als Kompetenzzentrum der Kantone für alle Fragen rund um die Geldspiele und erweiterte ihren Wirkungskreis sukzessive. Mit dem vorliegenden Jahresbericht wird das Kapitel «Comlot» abgeschlossen. Unser Dank geht an dieser Stelle in erster Linie an die Mitarbeitenden, die Kommissionsmitglieder und unsere externen Partner, welche den Aufbau der Behörde mit ihrem Einsatz und ihrer Persönlichkeit geprägt haben. Die an die Behörde gestellten Anforderungen nahmen über die Jahre rasch zu und forderten ihrem Personal immer von Neuem ein hohes Mass an Veränderungsbereitschaft ab. Mit der Überführung der Comot in die Gespa drehen wir die letzte Seite dieses Kapitels um – und freuen uns auf die Weiterführung unserer Aufsichtstätigkeiten auf der Grundlage modernisierter, zeitgemässer Grundlagen.

Bern, Mai 2021



Jean-François Roth
Präsident



Manuel Richard
Direktor

Kommission und Geschäftsstelle

Kommission

Präsident

Herr
Jean-François Roth,
Rechtsanwalt,
ehem. Regierungsrat, JU



Vize-Präsident

Herr
Bruno Erni,
ehem. Geschäftsführer
der Stiftung Berner
Gesundheit, BE



Mitglieder

Frau
Valeria Canova Masina,
lic. iur., Rechtsberaterin,
Mediatorin und Coach, TI



Frau
Kathrin Hilber,
lic. phil., selbstständige
Beraterin und Mediatorin,
ehem. Regierungsrätin, SG



Herr
Jean-Marc Rapp,
Dr. H.C., Honorarprofessor
und emeritierter Rektor
der Universität Lausanne,
ehem. Präsident der
Association Européenne
des Universités (EUA), VD



Kommissionssitzungen Im Jahr 2020 hat die Kommission unter der Leitung des Präsidenten sieben ordentliche und eine ausserordentliche Sitzung abgehalten.

Geschäftsstelle

Geschäftsleitung

Herr Manuel Richard, Direktor

Herr Patrik Eichenberger, Stv. Direktor, Bereichsleiter Sozialschutz und
allgemeine Marktaufsicht

Herr Pascal Philipona, Bereichsleiter Aufsicht Westschweiz

Herr Sascha Giuffredi, Bereichsleiter Aufsicht Deutschschweiz und Tessin

Zusammenfassung

Aufgaben

Aufsicht über Lotterien und Sportwetten

Die sichere und sozialverträgliche Durchführung der Lotterien und Sportwetten in der Schweiz ist oberstes Ziel der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit. 2020 wurde beiden Lotteriegesellschaften die Veranstalterbewilligung (Art. 21 ff. BGS) erteilt. Mit diesem Akt verbunden war die Genehmigung der Sicherheits- und Sozialkonzepte der Veranstalterinnen.

Die Comlot hat den Lotteriegesellschaften 77 Spiele bewilligt, der LoRo 51 und der Swisslos 26. Ende Jahr waren 168 Spielbewilligungsgesuche noch hängig. Die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) wurde im Rahmen von 41 Verfahren zu 234 Spielen konsultiert. Ausserdem wurden den Lotteriegesellschaften 68 Genehmigungen für nachträgliche Spielveränderungen am Lotterie- und Sportwettenangebot sowie 27 Genehmigungen für die Durchführung von Gratisspielen oder zur Gewährung von Gratisspielguthaben erteilt.

Aufsicht über Geschicklichkeitsgeldspiele

Seit 2019 befindet sich auch der Markt der Geschicklichkeitsgeldspiele im Zuständigkeitsbereich der Comlot. Bis Ende des Berichtsjahres hat die Comlot sieben Bewilligungen zur Veranstaltung von automatisiert durchgeführten Geschicklichkeitsspielen erteilt (Art. 21 ff. BGS). Ende Jahr waren noch acht Ersuchen um eine Veranstalterbewilligung hängig. Gegen Ende des Berichtsjahres konnte ein erstes Qualifikations- und Spielbewilligungsverfahren betreffend einen neu entwickelten Geschicklichkeitsspielautomaten mit einer Bewilligung abgeschlossen werden.

Im Berichtsjahr sind der Comlot ein Gesuch um Qualifikation eines Geschicklichkeitsspielautomaten und neun Gesuche um Qualifikation online durchgeführter Geschicklichkeitsspiele zugegangen. Die

Verfahren waren Ende des Berichtsjahres noch hängig. Zudem wurden zwei Gesuche um nachträgliche Spielveränderung an einzelnen, altrechtlich qualifizierten Geschicklichkeitsspielautomaten gutgeheissen; ein weiteres Gesuch wurde im Berichtsjahr abgeschlossen. Zum Jahresende war kein entsprechendes Verfahren mehr hängig.

In der zweijährigen Übergangsphase nach Inkrafttreten des BGS hatten die Automatenaufsteller der Comlot sämtliche Veränderungen an der Aufstellungssituation – etwa Verschiebungen oder Neuaufstellungen von Automaten – vorgängig zu melden. Die Comlot hat im Berichtsjahr rund 470 derartiger Meldungen behandelt.

Bekämpfung illegale Aktivitäten

Das Berichtsjahr war das erste vollständige Kalenderjahr, in dem die neu implementierte Zugangssperre umgesetzt wurde. Die Comlot konnte ihrem gesetzlichen Sperrauftrag ohne Zwischenfälle nachkommen. Gegen die Aktualisierungen der Sperrliste gingen im Berichtsjahr keine Einsprachen ein.

Das Vorhaben, die Bemühungen zur Bekämpfung des illegalen terrestrischen Markts im Jahr 2020 wieder zu intensivieren, wurde durch die Pandemie erschwert. Diverse Polizeiaktionen und Informationsveranstaltungen mussten abgesagt werden. Gleichzeitig ist die Comlot bemüht, ihre Strukturen laufend zu optimieren; durch die Schaffung eines neuen Fachbereichs illegaler Markt per 1. Januar 2021 soll die Bekämpfung des illegalen Markts weiter professionalisiert werden.

Im Bereich der Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen hat die Pandemie ebenfalls ihre Spuren hinterlassen. Diverse Sportwettkämpfe und insbesondere Grossereignisse mussten abgesagt werden. Dies hat den Sportwettenmarkt erheblich beeinflusst und zu Verschiebungen des Wettmarkts in Richtung anderer, in regulären Zeiten weniger nachgefragten Sportereignissen geführt. Positiv ist, dass das Follow-up Committee der Magglin-

ger Konvention im Berichtsjahr seine Aktivitäten aufnehmen und die konstituierende Versammlung unter Beteiligung der Schweiz durchführen konnte, nachdem die Konvention 2019 in Kraft getreten war.

Die Comlot als Kompetenzzentrum für Geldspiele

Gleichzeitig mit dem vorliegenden Jahresbericht veröffentlicht die Comlot die Gross- und Kleinspielstatistik 2020. Der auf das neue Geldspielgesetz gestützte Bericht der Comlot über die gemeinnützige Mittelverwendung im Jahr 2019 wurde am 10. Dezember 2020 publiziert.

Die Comlot bot den Kantonen im Berichtsjahr bei den Revisionen ihrer kantonalen Geldspielrechtsgrundlagen Unterstützung und reichte in kantonalen Vernehmlassungsverfahren mehrere Stellungnahmen ein.

Die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden, insbesondere der ESBK und fedpol, funktionierte sehr gut. Die Zusammenarbeit mit der ESBK wurde weiter konsolidiert und erfolgt pragmatisch und lösungsorientiert. Weiterhin agiert die Abteilung Koordination von fedpol bei der Bekämpfung der Wettkampfmanipulation als Schnittstelle zu den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Auch diese Zusammenarbeit gestaltet sich äusserst unkompliziert und jederzeit zielgerichtet.

Ressourcen

Die Comlot verbuchte im Jahr 2020 Einnahmen in der Gesamthöhe von 4'052'665 Franken. Die Jahresrechnung 2020 wurde budgettreu mit einem Ertragsüberschuss von 877'260 Franken abgeschlossen.

Per 31. Dezember 2020 belief sich der Personalbestand der Geschäftsstelle wie bereits im Vorjahr auf 14,1 Vollzeitstellen, verteilt auf 16 Mitarbeitende.

Bericht

1. Aufgaben der Comlot

Die Kernaufgaben der Comlot lassen sich in vier Felder aufteilen: Aufsicht über Lotterien und Sportwetten (vgl. Ziff. 1.1.), Aufsicht über Geschicklichkeitsgeldspiele (vgl. Ziff. 1.2.), Bekämpfung illegale Aktivitäten (vgl. Ziff. 1.3.) sowie die Comlot als Kompetenzzentrum für Geldspiele (vgl. Ziff. 1.4).

1.1 Aufsicht über Lotterien und Sportwetten

1.1.1 Bewilligungen

Im Juni 2020 wurden beiden Lotteriegesellschaften die Veranstalterbewilligungen (Art. 21 ff. BGS) erteilt. Dieser Schritt hatte aus regulatorischer Sicht besonderes Gewicht, führte er doch zur Implementierung der neurechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung aller (auch der noch altrechtlich bewilligten) Lotterien und Sportwetten.

Das Übergangsrecht des BGS sieht vor, dass sämtliche sich auf dem Markt befindlichen Lotterien und Sportwettangebote in den Jahren nach Inkraftsetzung des neuen Geldspielgesetzes neu bewilligt werden. Im Berichtsjahr bewilligte die Comlot der LoRo 51 und der Swisslos 26 Spiele (gesamthaf 77 Spiele, vgl. Diagramm 1). Der LoRo wurden 23 Bewilligungen erteilt und 28 Spiele (gestützt auf altrechtliche generelle Zulassungsbewilligungen) summarisch bewilligt. Der Swisslos wurden 12 Spielbewilligungen erteilt und 14 Spiele summarisch bewilligt.

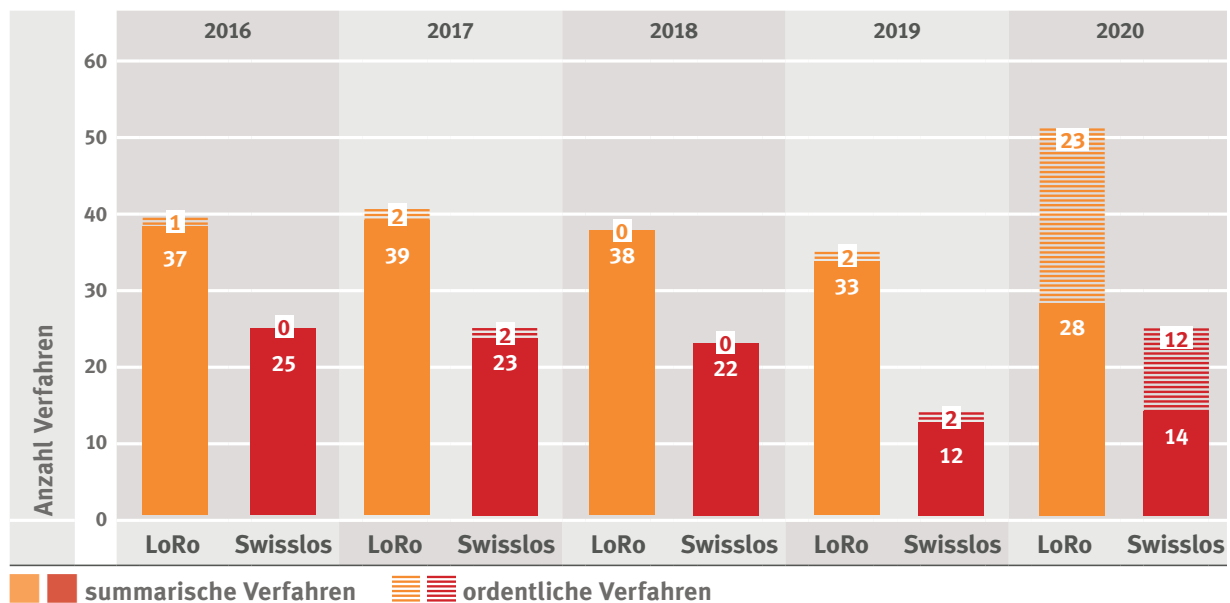


Diagramm 1. Anzahl der bei den Lotteriegesellschaften pro Jahr durchgeführten Verfahren, differenziert nach Verfahrensort (ordentliches oder summarisches Verfahren).

Neben vorgezogenen physischen und virtuellen Losen, welche bis Mitte Jahr grundsätzlich noch in summarischen Verfahren zugelassen werden konnten, wurden der Swisslos für ihr Pferdewettenangebot «PMU» sowie für ihr Fünf-Minuten-Lotto ähnliches Spiel «Subito!» und der LoRo für ihr Pferdewettenangebot «PMUR» neurechtliche Bewilligungen erteilt. Ende Jahr waren weitere 168 Spielbewilligungsgesuche der Lotteriegesellschaften hängig.

Konsultationen

Zur Beurteilung, ob es sich beim beantragten Spiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Behörde vor jedem Bewilligungsentscheid die ESBK (Art. 27 BGS). Bei Uneinigkeit führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, wird das Koordinationsorgan angerufen.

Im Berichtsjahr wurde die ESBK im Rahmen von 41 Verfahren zu 234 Spielen konsultiert. In allen Fällen teilte die ESBK die rechtliche Einschätzung der Comlot.

1.1.2 Aufsicht über die Spieldurchführung

Ein Teil der Aufsicht über die Spieldurchführung findet permanent und im Rahmen von standardisierten Verfahren statt. Teile der Aufsicht werden aber auch mittels punktueller Kontrollen (z. B. dem Einholen spezifischer Berichte oder der Durchführung von Stichkontrollen) wahrgenommen und erfolgen aufgrund jährlicher Planung.

Gestützt auf Art. 34 der Geldspielverordnung haben die Veranstalterinnen der Comlot jede Spielveränderung, die sie an einem bewilligten Spiel vornehmen wollen, zu melden. Seitens der LoRo gingen im Kontext von Art. 34 VGS 57 Meldungen ein. In 52 Fällen wurde ein Genehmigungsverfahren eröffnet. Die Swisslos hat bei der Comlot 15 Gesuche um Genehmigung von Spielveränderungen eingereicht; ein Verfahren wurde von Amtes wegen eröffnet. Insgesamt wurden 68 Genehmigungen erteilt.

1.1.3 Sozial- und Jugendschutz

Die Veranstalterinnen von Grossspielen müssen von Gesetzes wegen über ein Sozialkonzept verfügen (Art. 76 BGS); das Vorliegen eines Sozialkonzepts ist Voraussetzung für die Erteilung der Veranstalterbewilligungen. Die Sozialkonzepte der beiden Lotteriegesellschaften wurden im Berichtsjahr im Rahmen der Veranstalterbewilligungsverfahren als gesetzeskonform beurteilt.

Die Comlot überwacht, dass die beiden Lotteriegesellschaften Swisslos und LoRo allgemeine Rahmenbedingungen gewährleisten und konsequent umsetzen, welche das verantwortungsvolle Spiel fördern. Die Comlot hat auch im Berichtsjahr bei jedem neu zu bewilligenden Produkt das Gefahrenpotenzial des Spiels ermittelt, wofür sie das vom «Wissenschaftlichen Forum Glücksspiel» entwickelte Mess- und Bewertungsinstrument zur Feststellung des Gefährdungspotenzials von Glücksspielprodukten verwendet. Auf der Grundlage dieser Prüfung werden die Massnahmen zum Schutz der Spieler definiert, welche das konkrete Spielangebot flankieren müssen. Diese Massnahmen variieren je nach Produkt und Absatzkanal.

Art. 80 BGS verpflichtet die Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen, Personen vom Spielbetrieb auszusperrern, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen. Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind. Die Spielerinnen und Spieler können auch selbst eine Spielsperre beantragen.

Im Berichtsjahr verhängte die Swisslos nach Überprüfung der finanziellen Situation der Betroffenen insgesamt neun Spielsperren. Im Weiteren kam es zu zwölf Spielsperren, die von Spielenden selbst beantragt wurden. Eine Spielsperre aufgrund der Meldung einer Behörde gab es (wie bereits im Vorjahr) auch 2020 nicht. Insgesamt kam es im

Berichtsjahr somit zu 21 Spielsperren der Swisslos (2019: 11 Spielsperren). Keine der verhängten Spielsperren wurde 2020 aufgehoben.

Die Loterie Romande hat nach Überprüfung der finanziellen Situation der Person 18 Spielsperren verhängt. 16 Spielsperren wurden von Spielerinnen oder Spielern selbst beantragt. Insgesamt verhängte die Loterie Romande somit im Berichtsjahr 34 Spielsperren (2019: 10 Spielsperren). Wie bei der Swisslos wurde keine der verhängten Spielsperren 2020 aufgehoben.

Wirksamkeit Sozialschutzmassnahmen

Die LoRo und die Swisslos realisieren zur Vorbeugung von Glücksspielsucht und zur Kontrolle des Spielerverhaltens ein gesamtheitliches Sozial- und Präventionskonzept mit Massnahmen aus verschiedenen Themengruppen. Das BGS schreibt in Art. 84 vor, dass die Veranstalterinnen von Grossspielen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spieler vor exzessivem Geldspiel einreichen.

Die beiden Lotteriegesellschaften reichten in der Vergangenheit bereits Berichte über die Wirksamkeit der Online-Sozialschutzmassnahmen ein (für die Jahre 2014–2018). Das Reporting gemäss Art. 84 ist demgegenüber umfangreicher und umfasst neu neben dem Online- auch den terrestrischen Bereich. Im Jahr 2020 haben die beiden Lotteriegesellschaften erstmals einen Bericht (für das Jahr 2019) gemäss den neuen gesetzlichen Anforderungen eingereicht.

Insgesamt kann ein positives Fazit gezogen werden; die Präventionsmassnahmen beider Lotteriegesellschaften leisten einen zentralen Beitrag zu einem kontrollierten und aufgeklärten Spielkonsum.

Die Erkenntnisse aus der Berichterstattung betreffend den Online-Bereich decken sich in vielen Punkten mit denjenigen aus den Vorjahren. Dies betrifft beispielsweise die Nutzung der Internetspielplattform im soziodemografischen Kontext sowie die Höhe der durchschnittlichen Wallet-Nettoverluste. Zudem kristallisierten sich vergleichbare Hinweise auf das Gefährdungspotenzial der auf der Internetspielplattform angebotenen Produkte heraus wie in den Vorjahren. Erneut gab es klare Hinweise auf die

Effektivität der beiden Massnahmen Limiten und Selbstsperren.

Herausforderungen zeichnen sich insbesondere bei den Produkten Sporttip und Jouezsport im Online-Angebot ab. Die Marktanteile verschieben sich zurzeit vom illegalen zurück in den legalen Markt. Da es sich um Angebote mit erhöhtem Gefährdungspotenzial handelt, wird damit auch das teilweise problematische Spielverhalten in den legalen Markt verschoben. Hier gilt es, das Versprechen einzulösen, dass die betroffenen Spielenden in einem seriös regulierten Markt mit verantwortungsvollen Anbieterinnen besser aufgehoben sind als im nicht autorisierten Markt.

Daten zur Wirksamkeit der Massnahmen im terrestrischen Bereich wurden im Berichtsjahr erstmals ausgewiesen. Im Gegensatz zum Online-Bereich lassen sich nur begrenzt Massnahmen umsetzen, und auch die Wirksamkeit ist schwieriger zu beurteilen. Dennoch kommt dem Sozialschutz auch im terrestrischen Bereich zentrale Bedeutung zu und die Lotteriegesellschaften sehen zahlreiche Massnahmen zur Förderung der Sozialverträglichkeit vor. Vor diesem Hintergrund erscheinen insbesondere die Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen der Lotteriegesellschaften relevant, welche in Zusammenarbeit mit Experten konzipiert werden. Diese zielen insbesondere auf den Jugendschutz sowie die Erkennung von Personen mit problematischem Spielverhalten und bieten dem Personal diesbezüglich Hilfestellungen.

Die Wirksamkeitsberichte der beiden Lotteriegesellschaften stellen ein wertvolles Instrument dar, welches es ermöglicht, den Sozialschutz zu evaluieren und allfälligen Handlungsbedarf zu identifizieren.

Marketing-Kommunikation

Die verantwortungsvolle Vermarktung von in der Schweiz zugelassenen Lotterie- und Sportwettenanbietern nimmt eine wichtige Funktion für eine erfolgreiche Geldspielregulierung ein, indem sie die Verbraucher weg von den illegalen und unkontrollierten Angeboten mit hohem Schadenspotenzial hin zu den erlaubten, von angemessenen Jugend- und Verbraucherschutzmassnahmen begleiteten Spielmöglichkeiten leitet. Dabei haben die in der Schweiz zugelassenen interkantonalen Lotterie- und Sportwettenanbieter die Grundsätze verantwor-

tungsvoller Werbung einzuhalten, damit ihre Werbemassnahmen nicht in Konflikt mit den Zielen und Vorschriften des Gesetzgebers geraten.

Das BGS steckt den Rahmen der zulässigen Werbung ab. So darf Werbung beispielsweise nicht irreführend oder aufdringlich sein.

Im Berichtsjahr hat die Comlot in einer Stichprobe je zwei ausgewählte Marketing-Kommunikationsmassnahmen der beiden Lotteriegesellschaften auf die Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Grundlagen überprüft. Zu diesem Zweck wurde das Konzept bzw. der Aktionsplan eingefordert und analysiert. Es wurden dabei keine Verstösse gegen die gesetzlichen Grundlagen festgestellt. Die Lotteriegesellschaften wurden über das Ergebnis der Prüfung schriftlich orientiert.

Gestützt auf externe Hinweise hat die Comlot im Berichtsjahr vereinzelt auch noch weitere Werbebotschaften der Loterie Romande auf die Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht geprüft. Auch in diesen Fällen kam die Comlot zum Schluss, dass die Kommunikation den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Promotionen (BGS Art.75)

Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratispielguthaben bedarf der vorgängigen Zustimmung der Comlot.

Im Berichtsjahr wurden der LoRo 16 und der Swisslos 11 Genehmigungen zur Durchführung von Gratisspielen oder zur Gewährung von Gratispielguthaben erteilt. Die Promotionen waren sehr unterschiedlich ausgestaltet und wurden teilweise über die Internetspielplattformen, teilweise aber auch durch die terrestrischen Verkaufsstellen der Swisslos und der Loterie Romande durchgeführt.

1.1.4 Sicherheit

Sicherheitskonzepte

Mit dem Gesuch um Erteilung einer Veranstalterbewilligung haben die Grossspielveranstalter auch das gesetzlich vorgesehene Sicherheitskonzept einzureichen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen bestätigte, dass der sichere und transparente Spielbetrieb eines der zentralen Unternehmensziele der beiden Lotteriegesellschaften ist. Im Rahmen der Prüfung konnte zudem festgestellt werden, dass die von den Lotteriegesellschaften getroffenen Massnahmen zur Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielbetriebs sowie die Bekämpfung der Kriminalität und der Geldwäscherei den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Massnahmen richten sich am Gefährdungspotenzial und den Merkmalen des Vertriebskanals der verschiedenen Spielangebote aus. Die Sicherheitskonzepte wurden von der Comlot damit als gesetzeskonform beurteilt.

Gemäss Art. 43 BGS haben die Veranstalterinnen von Grossspielen der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können, zu melden. Im Berichtsjahr gingen seitens der Lotteriegesellschaften neun Meldungen ein. Zwei dieser Meldungen betrafen die Spiel-Infrastruktur im weiteren Sinne, während bei sieben Vorkommnissen ein direkter Einfluss auf die Durchführung eines konkreten Spiels gegeben war. Betroffen waren zwei klassische Rubbellosprodukte, ein virtuelles Losprodukt, zwei Sportwettenprodukte, ein Gratispiel und in einem Fall die Zahlenlotterie Swiss Lotto.

Begrenzung des Sportwettangebots

Sportwetten dürfen nicht auf Ereignisse angeboten werden, die ein erhöhtes Risiko von Wettkampfmanipulation beinhalten. Die Comlot führt seit mehreren Jahren eine Liste, die das in der Schweiz zugelassene Sportwettangebot in Bezug auf die Wettarten und Sportereignisse begrenzt. Seit Ende 2018 publiziert die Comlot diese englischsprachige Liste auf ihrer Homepage.

Die periodische Aktualisierung der Liste wirkt auf eine sichere Durchführung der Sportwetten hin und dient der Einhaltung zentraler Vorgaben der von der Schweiz unterzeichneten Magglinger Konvention (Konvention des Europarats gegen Wettkampfmanipulationen im

Sport). Die Festlegung des zulässigen Wettangebots ist und bleibt ein wichtiger Teil der geldspielrechtlichen Massnahmen zur Vorbeugung von Wettkampfmanipulationen im Sport.

1.1.5 Geldwäschereibekämpfung

Seit dem 1. Januar 2019 ist die Geldwäschereiverordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung EJPD, GwV-EJPD) in Kraft. Die GwV-EJPD findet zurzeit nur auf die beiden Lotteriegesellschaften Anwendung; die übrigen Marktteilnehmer sind vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Im Herbst 2019 forderte die Comlot bei beiden Veranstalterinnen zusätzliche Informationen zur Ausübung der Sorgfaltspflichten an. Insbesondere interessierte sich die Comlot für die Fallzahlen sowie für die Einreichung von Beispieldossiers. Anlässlich dieser Prüfung stellte sich heraus, dass die organisatorischen sowie technischen Vorkehrungen der Veranstalterinnen zur Bewältigung des neuen Aufgabengebiets bereits weit fortgeschritten waren. Im Rahmen der Veranstalterbewilligungsverfahren legten die Lotteriegesellschaften dann ihre finalen Konzepte zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung dar. Im Rahmen dieser Verfahren wurden ebenfalls die internen Richtlinien gemäss Art. 24 GwV-EJPD genehmigt. Gegen Ende des Jahres 2020 wurde mit den Veranstalterinnen zudem eine Vereinbarung zu Art und Umfang eines Prüfberichts der Revisionsgesellschaften über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten getroffen. Diese Berichte werden voraussichtlich im Sommer 2021 vorliegen.

Zu Verdachtsmeldungen nach Art. 16 GwG kam es im Berichtsjahr nicht. Aufgrund der andauernden parlamentarischen Debatte betreffend die Änderung des Geldwäschereigesetzes ist die Comlot weiterhin nicht vom Informationsverbot gemäss Art. 10a GwG ausgenommen. Aufgrund dieser gesetzlichen Lage ist es nur beschränkt möglich, das Geldwäschereirisiko im Grossspielbereich akkurat festzustellen. Diesbezüglich kam es im Herbst zu einem Austausch zwischen der Meldestelle für Geldwäscherei

(MROS) und der Comlot zu Umfang und Grenzen der gesetzlich statuierten Meldepflichten, der Ende Jahr noch nicht abgeschlossen war.

1.2 Aufsicht über Geschicklichkeitsgeldspiele

1.2.1 Bewilligungen und Qualifikationen

Der Markt der interkantonal, automatisiert oder online durchgeführten Geschicklichkeitsgeldspiele befindet sich seit 2019 neu im Zuständigkeitsbereich der Comlot. In den ersten zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes legte die Comlot ihren Fokus auf die Erteilung von Veranstalterbewilligungen; nur wer über eine Veranstalterbewilligung verfügt, kann auch Spielbewilligungen gestützt auf das BGS erhalten. Aufgrund der eingegangenen Gesuche um Veranstalterbewilligung wurde Ende des Berichtsjahres definitiv klar, welche der bisher tätigen Marktteilnehmer auch in Zukunft als Veranstalter auftreten wollen.

Bis zum Ende des Berichtsjahres hat die Comlot sieben Bewilligungen zur Veranstaltung von automatisiert durchgeführten Geschicklichkeitsspielen erteilt (Art. 21 ff. BGS). Fünf der acht per Jahresende hängigen Gesuche sind in den letzten zwei Monaten des Berichtsjahrs eingereicht worden.

Sieben Veranstaltern konnten Ende Jahr zudem Spielbewilligungen für eine Vielzahl altrechtlich bereits qualifizierter Geschicklichkeitsspielautomaten bzw. Automatenversionen erteilt werden. Für gewisse Spiele und Spielversionen wurden mehreren Veranstaltern Spielbewilligungen erteilt. Die Aufstellung der Geschicklichkeitsspielautomaten dieser Veranstalter richtet sich seit diesem Zeitpunkt nach dem BGS sowie den in der Veranstalterbewilligung und den Spielbewilligungen festgehaltenen Vorgaben. Damit geht etwa einher,

- dass die Aufstellungssituation an einem Standort den Vorgaben gemäss Art. 71 VGS entsprechen muss,
- dass das Mindestalter, welches für die Teilnahme berechtigt (18 Jahre), eingehalten wird,
- dass Automaten nur an Orten aufgestellt werden dürfen, wo sie im Blickfeld des Personals sind oder an denen gewährleistet ist, dass das Personal die Aufsicht in geeigneter Weise wahrnehmen kann,

- dass die Automaten gemäss den Vorgaben der Comlot gekennzeichnet werden müssen (Art. 72 VGS),
- dass bei den Automaten Informationsmaterialien zum Spielerschutz vorhanden sein müssen und
- dass der Comlot monatlich über die Aufstellungssituation Meldung erstattet wird.

Die Comlot publiziert auf ihrer Webseite eine Liste, auf welcher alle durch sie als Geschicklichkeitsspiele bewilligten Geldspielautomaten aufgeführt sind. Die Liste enthält u.a. Angaben zu den Namen und Versionen der bewilligten Spiele. Sie wird laufend aktualisiert.

Gegen Ende des Berichtsjahres konnte ein erstes Qualifikations- und Spielbewilligungsverfahren mit einer Spielbewilligung für einen neu entwickelten Geschicklichkeitsspielautomaten abgeschlossen werden.

Im Berichtsjahr sind ein Gesuch um Qualifikation eines Geschicklichkeitsspielautomaten und neun Gesuche um Qualifikation online durchgeführter Geschicklichkeitsspiele eingegangen. Diese zehn Verfahren waren Ende des Berichtsjahres noch hängig.

Im Vergleich zur Qualifikation von Lotterien und Sportwetten ist die Qualifikation von Geschicklichkeitsspielen ungleich komplexer und aufwändiger. Dies wirkt sich nicht zuletzt auf die Dauer der entsprechenden Bewilligungsverfahren aus.

1.2.2 Aufsicht über die Spieldurchführung

Seit dem 1. Januar 2019 übt die Comlot die Aufsicht über automatisiert oder online oder interkantonal durchgeführte Geschicklichkeitsspiele aus (vgl. Art. 142 Abs. 4 BGS). Bis Ende des Berichtsjahres galt noch das Übergangsrecht. Inhaberinnen einer Bewilligung, die nach bisherigem Recht für Geschicklichkeitsspielautomaten erteilt wurde, durften diese Spiele mindestens bis zum Ablauf zweier Jahre nach Inkrafttreten des Geldspielgesetzes weiterbetreiben.

Sämtliche Automatenaufsteller hatten der Comlot auch 2020 alle Veränderungen an der Aufstellungssituation – etwa Verschiebungen oder den Aus-

tausch von Automaten – vorgängig zu melden. Während der Übergangsphase genehmigte die Comlot diese Änderungen nach Art. 34 der Geldspielverordnung nur, sofern der Standortkanton im Rahmen des Mitspracheverfahrens auch die altrechtlichen, kantonalen Vorgaben als erfüllt erachtet. Die Comlot hat im Berichtsjahr rund 470 solcher Gesuche behandelt.

Im Berichtsjahr ist zudem ein Gesuch um nachträgliche Spielveränderung an einzelnen, altrechtlich qualifizierten Geschicklichkeitsspielautomaten eingegangen; zwei entsprechende Gesuche aus dem Vorjahr waren noch hängig. Zwei Änderungen konnte die Comlot genehmigen, da sie keinerlei Einfluss auf die Qualifikation als Geschicklichkeitsspiel haben. Ein Gesuch wurde im Berichtsjahr abgeschlossen. Zum Jahresende war kein entsprechendes Verfahren mehr hängig.

1.2.3 Sozialschutz und Sicherheit

Wer unter dem neuen Recht Geschicklichkeitsspiele betreiben will, muss über eine Veranstalterbewilligung sowie die notwendigen Spielbewilligungen verfügen. Voraussetzung der Bewilligungserteilung ist, dass die Veranstalter ein Sozial- und ein Sicherheitskonzept vorweisen können.

Die zugelassenen Veranstalter von automatisierten Geschicklichkeitsspielen konnten im Rahmen der Veranstalterbewilligungsverfahren darlegen, dass sie über Sicherheits- und Sozialkonzepte verfügen, deren Massnahmen sich auf das Gefährdungspotenzial und die Merkmale des Vertriebskanals ihrer Spielangebote beziehen. Die Umsetzung und Wirksamkeit dieser Massnahmen werden in Zukunft im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäss den Art. 47 und 84 BGS beurteilt.

Gemäss Art. 43 BGS haben die Veranstalterinnen von Grossspielen der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können, zu melden. Im Berichtsjahr gingen seitens der Veranstalter von Geschicklichkeitsspielen keine entsprechenden Meldungen ein.

1.3 Bekämpfung illegale Aktivitäten

Neben der Aufsicht über die zugelassenen Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsgeldspiele ist die Bekämpfung illegaler Aktivitäten ebenfalls gesetzlicher Teilauftrag und zentrales Anliegen der Comlot. Während im Rahmen der autorisierten Spielangebote klare Vorgaben zur Spieldurchführung existieren und deren Einhaltung durch die Aufsichtsbehörde kontrolliert wird, sind die Spielenden im illegalen Markt den Gefahren des Geldspiels ohne jeglichen Schutz ausgesetzt. Neben dem illegalen Geldspiel im engeren Sinne gibt es weitere unerwünschte Phänomene wie die Geldwäscherei oder die Wettkampfmanipulation, mit denen die Comlot im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung konfrontiert wird.

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Bekämpfung illegaler Aktivitäten hat die Comlot einerseits weitreichende verwaltungsrechtliche Kompetenzen. Diese sind nicht zuletzt im Bereich des Graumarkts relevant, wo bisweilen in Grenzfällen zu definieren ist, was (noch) erlaubt ist und was gegen die gesetzlichen Vorgaben verstösst. Andererseits arbeitet die Comlot als Fachbehörde aber auch intensiv mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammen. Gestützt auf die vom BGS eingeräumten Parteirechte wurden der Comlot im Berichtsjahr insgesamt 29 Entscheide in Strafsachen zugestellt, davon 20 Strafbefehle und 2 erstinstanzliche Urteile. In vier Fällen hat die Comlot Einsprache gegen erlassene Strafbefehle erhoben. Eines der erstinstanzlichen Urteile wurde aufgrund Einspracheerhebung durch die Comlot im Jahr 2019 gefällt. Vier Entscheide standen ausserdem im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen das mittlerweile ausser Kraft getretene Lotteriegesezt.

1.3.1 Zugangssperre

Technische Umsetzung

Für die schweizerischen Internetserviceprovider (ISP) war das Sperren von Inhalten im Internet grundsätzlich keine Neuheit. Einige ISP sperren beispielsweise Webseiten, um ihre Kundinnen und Kunden vor Phishing oder Malware zu schützen. Andere Provider sperren in Zusammenarbeit mit fedpol zudem Webseiten mit illegalen pornographischen Inhalten. Diese Sperren erfolgten in der

Vergangenheit (und auch heute noch) auf freiwilliger Basis und deshalb eher uneinheitlich im Rahmen einer gewachsenen Praxis. Gesetzlich vorgeschriebene Zugangssperren gab es in der Schweiz bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen im BGS demgegenüber noch nicht.

Nachdem die Bestimmungen zur Zugangssperre Mitte 2019 in Kraft getreten waren, hat die Comlot im ersten vollständigen Kalenderjahr unter dem neuen Regime gestützt auf entsprechende Hinweise oder eigene Feststellung insgesamt 30 Dossiers eröffnet und die entsprechenden Domains ausländischer Anbieter geprüft. Diese Zahl ist signifikant tiefer als im Vorjahr, was damit zusammenhängt, dass sich ein Grossteil der marktrelevanten Anbieter entweder aus dem Schweizer Markt zurückgezogen hat oder bereits 2019 Subjekt einer Sperrverfügung waren. Die Sperrliste wurde im Berichtsjahr insgesamt viermal aktualisiert. Am Ende des Berichtsjahres enthielt die Sperrliste 141 Domains. Die Publikationen der Sperrlisten durch die Comlot und auch die Umsetzung der Sperren durch die ISP war soweit erkennbar von keinen nennenswerten Problemen begleitet.

Bezüglich der geleisteten Entschädigungen an die ISP nach Art. 92 Abs. 1 BGS hat sich die Situation im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Bei der Comlot sind bis zum Ende des Berichtsjahres keine substantiierten Forderungen eingegangen und entsprechend wurden auch keine Entschädigungen geleistet. Sollten noch substantiierte Kostenaufstellungen eingehen, wird die Comlot diese prüfen und die Entschädigung entsprechend den Vorgaben von Gesetz und Verordnung leisten.

Die ausländischen Anbieterinnen von Geldspielen

Die Regulierung zeigte bereits vor dem Inkrafttreten erkennbar Wirkung. Mehrere gewichtige Akteure des internationalen Sportwettenmarkts haben sich mit der Comlot frühzeitig in Verbindung gesetzt, um sicherzustellen, dass sie sich gesetzeskonform verhalten und keine Reputationsrisiken eingehen – und haben sich in der Folge vom Schweizer Markt zurückgezogen.

Im Zusammenhang mit den Aktualisierungen der Sperrliste während dem Berichtsjahr gingen keine Einsprachen ein. Rechtshängig waren am Ende des Berichtsjahres noch drei Rechtsmittelverfahren

(alle bei der Rekurskommission), die aber alle auf das Jahr 2019 zurückgingen.

1.3.2 Verkaufsförderungsspiele

Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS nehmen Verkaufsförderungsspiele vom Geltungsbereich des Geldspielgesetzes aus. Sie können damit ohne Bewilligung durchgeführt werden. Unterschieden werden folgende zwei Typen von Spielen:

- **Klassische Verkaufsförderungsspiele:**

In diese Kategorie fallen kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und bei denen die Teilnahme ausschliesslich über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen erfolgt, die zu höchstens marktkonformen Preisen angeboten werden.

Mit diesen Spielen bezwecken Veranstalter in der Regel, den Verkaufsabsatz ihrer Produkte oder Dienstleistungen zu fördern und/oder ihre Kunden zu unterhalten und dadurch an sich zu binden. Der Spieleinsatz darf bei diesen Spielen ausschliesslich im (marktkonformen) Entgelt für die angebotenen Produkte bzw. die angebotenen Dienstleistungen liegen.

- **Mediengewinnsspiele mit Gratisteilnahme:**

Hierunter fallen durch Medienunternehmen kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und an denen zu den gleich guten Zugangs- und Teilnahmebedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann.

Diese Gewinnsspiele unterscheiden sich von der voranstehenden Kategorie dadurch, dass für die Teilnahme grundsätzlich ein geldwerter Einsatz verlangt werden darf, alternativ aber eine einfache Gratisteilnahmemöglichkeit gewährt werden muss. In der Vergangenheit war der Einsatz oftmals in einer (überhöhten) Gebühr für die Kommunikation der Teilnahme über sog. Mehrwertdienstnummern (z. B. CHF 2.00 für eine SMS-Nachricht oder einen Anruf zur Übermittlung einer Wettbewerbsantwort) zu sehen.

Die klassischen Verkaufsförderungsspiele gaben im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten des BGS kaum mehr Anlass für ein Tätigwerden der Comlot. Punktuellen Interventionsbedarf gab es weiterhin bei den Medienunternehmen. In den Fällen, in denen der rechtliche Spielraum nach Auffassung der Comlot überschritten wurde, hat die Comlot die verantwortlichen Veranstalterinnen kontaktiert und gestützt auf Art. 108 Abs. 1 lit. b BGS entsprechend Sachverhaltsabklärungen durchgeführt und Vorverfahren eingeleitet. Weiterhin darf attestiert werden, dass sich die betroffenen Unternehmen ausnahmslos zu einer gesetzeskonformen Umsetzung bekannten und die Spiele, soweit nötig, im Sinne der Vorgaben des Gesetzes angepasst haben. Obwohl die Sensibilität für die neuen Regeln des BGS und die Praxis der Comlot im Markt inzwischen deutlich gesteigert werden konnte, verfolgt die Comlot die verschiedenen Angebote weiterhin aufmerksam und schreitet bei Unregelmässigkeiten ein.

1.3.3 Terrestrischer illegaler Markt

Nachdem die Umsetzung der neuen Prozesse gestützt auf das BGS im Jahr 2019 viele Ressourcen gebunden haben, war beabsichtigt, die Aktivitäten zur Bekämpfung des illegalen Geldspiels im Berichtsjahr wieder zu intensivieren. Aufgrund der noch immer andauernden Pandemie mussten dann aber diverse Polizeiaktionen, Schulungen (beispielsweise in Polizeischulen), Ermittlertagungen sowie Referatsanlässe abgesagt werden.

Im Berichtsjahr begleiteten Mitarbeitende der Comlot dennoch schweizweit insgesamt 16 Hausdurchsuchungen der Polizei (Vorjahr neun). Zudem wurde die Comlot in 17 Fällen zu kantonalen Strafverfahren beigezogen, um sichergestellte Datenträger im Hinblick auf Verstösse gegen das Geldspielgesetz zu analysieren und beweisrelevante Auswertungsberichte zu erstellen. Durch die IT-Forensik der Comlot konnten im Berichtsjahr insgesamt über 60 polizeilich sichergestellte Datenträger zuhanden der kantonalen Strafverfolgungsbehörden analysiert werden.

In organisatorischer Hinsicht soll mit der Schaffung eines neuen Fachbereichs illegaler Markt per 1. Januar 2021 die Bemühungen um eine effiziente Bekämpfung krimineller Aktivitäten weiter intensi-

viert und die mittel- bis langfristige Sicherstellung des internen Knowhows garantiert werden.

1.3.4 Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen

Durch die Magglinger Konvention hat sich die Schweiz gegenüber den internationalen Partnern zur Zusammenarbeit sowie zur Implementierung konkreter Massnahmen verpflichtet. Während die Koordination der Bekämpfung des Phänomens der Manipulation von Sportwettkämpfen und die weiteren sportpolitischen Aspekte im Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Sport liegen, überträgt das Geldspielgesetz der Comlot als «Nationale Plattform» die Aufgaben der Meldestelle. Als Meldestelle stellt die Comlot den Informationsfluss zwischen den Beteiligten (Sportverbände, Strafverfolgungsbehörden, ausländische Meldestellen, Wettveranstalterinnen etc.) sicher, womit ihr eine zentrale Rolle bei der Verfolgung konkreter Verdachtsfälle zukommt.

Sportorganisationen und die beiden Lotteriegesellschaften haben eine gesetzliche Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen. Zudem erhält die Comlot regelmässig Hinweise von ausländischen Stellen. Die Comlot leitet sachdienliche Informationen – je nach Situation – an ausländische Plattformen und/oder die Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz weiter. Ziel ist es, die Manipulation von Sportwettkämpfen ausgehend von einem effizienten Informationsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene zu bekämpfen.

Als Schnittstelle zwischen der Comlot und den kantonalen Strafverfolgungsbehörden operiert fedpol und leistet damit einen äusserst wichtigen Beitrag an den effizienten Informationsfluss innerhalb der Schweiz. Die Schnittstellenfunktion von fedpol kann durch die Comlot bei Bedarf zudem 24/7 genutzt werden, um zeitnah mit den zuständigen kantonalen Polizeikräften in Verbindung zu treten, falls dringliche polizeiliche Interventionen notwendig sind.

Die Magglinger Konvention ist am 1. September 2019 formell in Kraft getreten. Am 24. und 25. November 2020 nahm der stellvertretende Direktor der Comlot als Teil der Schweizer Delegation am wegweisenden

ersten Meeting des Follow-up Committees teil. Dass das Follow-up Committee seine Arbeit aufnehmen konnte, ist ein weiterer wichtiger Schritt im Rahmen der Umsetzung der Konvention.

Für den Informationsaustausch auf internationaler Ebene bleibt für die Comlot weiterhin die «Group of Copenhagen», das Netzwerk der Nationalen Plattformen, das zentrale Gefäss. Die Comlot pflegt den fachlichen Austausch mit den ausländischen Stellen durch Teilnahme an den entsprechenden Zusammenkünften der verschiedenen Landesvertreter.

Die Schweiz vermochte im internationalen Verhältnis auch im Berichtsjahr wieder eine zentrale Rolle einzunehmen; keine andere Nationale Plattform hat im Jahr 2020 auch nur annähernd so viele Verdachtsmeldungen mit den ausländischen Partnern geteilt wie die Comlot.

Konkret hat die Comlot im Berichtsjahr 125 Verdachtsmeldungen betreffend insgesamt 97 Wettkämpfe erhalten, geprüft und teilweise weitergeleitet. Die Ausprägung des Verdachts war dabei äusserst unterschiedlich; in mehreren Fällen ging es nur um untergeordnete Unregelmässigkeiten auf dem internationalen Wettmarkt ohne direkten Bezug zur Schweiz. Derartige Meldungen sind dennoch wichtig und können den ausländischen Partnern gegebenenfalls wichtige Hinweise vermitteln.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 deutlich weniger Verdachtsmeldungen geteilt als noch im Vorjahr. Dies ist hauptsächlich durch die Pandemie und die damit einhergehenden Absagen von Sport- und Grossereignissen zu erklären.

Die meisten Verdachtsmeldungen betrafen auch im Berichtsjahr wieder den Fussball. Diese machten knapp 90 % aller Meldungen aus, was auch mit der erneut aktiven Rolle der FIFA zusammenhängt, die die Magglinger-Architektur ernst zu nehmen und ihren Meldepflichten soweit erkennbar konsequent nachzukommen scheint. Weiter intensiviert hat sich der Informationsfluss über GLMS. Auch diese Organisation bediente die Comlot professionell und zielgerichtet mit entsprechenden Hinweisen. Mit der UEFA fanden im Berichtsjahr klärende Gespräche statt und die Comlot ist zuversichtlich, dass die UEFA ihren Meldepflichten nachkommen wird.

Von anderen Verbänden und Organisationen gingen nur vereinzelte Hinweise ein. Auch dieser Umstand dürfte – zumindest teilweise – auf die Pandemie zurückgehen. Die Comlot beobachtet die Situation weiter aktiv und sucht bei Bedarf das Gespräch mit betroffenen Akteuren.

Die detaillierten Zahlen und weitere Ausführungen zu diesem Thema können dem auf der Internetseite der Comlot veröffentlichten Jahresrückblick der Nationalen Plattform entnommen werden.

1.4 Die Comlot als Kompetenzzentrum für Geldspiele

1.4.1 Statistik, Studien und Berichte

Gross- und Kleinspielstatistik

Das Geldspielgesetz überträgt der Comlot die Aufgabe, jährlich eine Statistik über die Gross- und Kleinspiele zu verfassen. Die benötigten Daten werden einerseits von den Grossspielveranstaltern und andererseits (für den Kleinspielsektor) von den Kantonen zur Verfügung gestellt. Die Statistik wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Jahresbericht veröffentlicht. Das Dokument «Gross- und Kleinspielstatistik 2020» kann auf www.gespa.ch heruntergeladen werden und enthält die detaillierten Informationen zur nachstehenden Grobzusammenfassung.

Bei den Grossspielen wurden mit interkantonal, automatisiert oder online durchgeführten Lotterien und Sportwetten im Berichtsjahr ein Umsatz von rund 2,9 Milliarden Franken erzielt (prozentuale Abnahme im Vergleich zum Vorjahr: rund 5 %) sowie ein Bruttospielertrag (BSE) von 992,8 Millionen Franken (-0,6 % im Vergleich zum Vorjahr). Die Rückgänge dürften im Wesentlichen durch die Corona-Pandemie begründet sein, wobei Umsatz und BSE der Swisslos und der Loterie Romande unterschiedlich tangiert waren. Auch bei den Produktkategorien zeigten sich Unterschiede – gesamtschweizerisch betrachtet nahm der BSE bei den Sportwetten (exkl. PMU) zu, bei den Lottos kam es dagegen zu einer Abnahme.

Der deutlich grösste Teil des BSEs (rund 84 %) wurde mit den Produktkategorien Lottos (dazu zählen insbesondere die ertragsstarken Produkte Euro Millions und Swiss Lotto, online und landbasiert angeboten) sowie Lose (ebenfalls online und landbasiert angeboten) erwirtschaftet. Der Anteil des Online-Vertriebskanals am gesamten BSE betrug 17 %.

Betreffend die durchschnittlichen Einsätze pro Einwohner in der Schweiz lässt sich folgende Aussage treffen: Ende 2020 lebten in der Schweiz 8'667'100 Menschen. Somit wurden pro Einwohner durchschnittlich für 330 Franken Einsätze an interkantonal, automatisiert oder online durchgeführte Lotterien und Sportwetten geleistet und für 215 Franken Gewinne ausgeschüttet. Daraus resultiert eine theoretische durchschnittliche Nettoausgabe pro Kopf von 115 Franken.

Bei den Kleinspielen ergibt sich auch 2020 noch ein Bild mit nur beschränkter Aussagekraft. Die Kantone hatten zwei Jahre Zeit (bis Ende 2020), um ihre kantonalen Rechtsgrundlagen anzupassen. Gestützt auf bereits revidiertes kantonales Recht hat im Berichtsjahr ein Kanton bereits eine erste Bewilligung für kleine Pokerturniere erteilt. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 204 Kleinlotterien bewilligt, die bewilligte Plansumme betrug insgesamt 8,1 Millionen Franken. Insgesamt wurden in 5 Kantonen 11 lokale Sportwetten bewilligt. Im Vergleich zum letzten Jahr wurden deutlich weniger Kleinlotterien und lokale Sportwetten bewilligt, was ebenfalls mit der Corona-Pandemie im Zusammenhang stehen dürfte.

Gemeinnützige Mittelverwendung

Der von den Lotteriegesellschaften erwirtschaftete Reingewinn muss vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Mit einem Teil dieser Gelder unterstützen die Sport-Toto-Gesellschaft (STG) den nationalen Sport und die Association pour le développement de l'élevage et des courses (ADEC) den Pferderennsport. Die restlichen Mittel werden den Kantonen in eigens dafür vorgesehene Fonds überwiesen und müssen für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden (Angaben zur Verteilung der im Jahr 2020 durch die beiden Lotteriegesellschaften erzielten Reingewinne finden sich im Anhang).

Da die Gewinne von den Lotteriegesellschaften erwirtschaftet und anschliessend von überregionalen und kantonalen Organen verteilt werden, gilt das Augenmerk der Comlot in diesem Bereich neben den Jahresrechnungen der Lotteriegesellschaften auch den Kantonen. Der Comlot kommt diesbezüglich eine beratende Funktion zu; sie hat nicht den Auftrag, die rund 25'000 jährlichen Vergabungen durch die Kantone systematisch zu beaufsichtigen. Sie wäre für die Erfüllung dieser Aufgabe weder mit Entscheidungsbefugnis oder anderen (Zwangs-)Instrumenten noch mit genügenden Ressourcen ausgerüstet.

Das neue Geldspielgesetz weist der Comlot die Aufgabe zu, jährlich einen Bericht über die Mittelverwendung zu verfassen. Dadurch soll die Transparenz in diesem Bereich weiter verbessert werden. Die auf das neue Geldspielgesetz gestützte Berichterstattung der Comlot über die gemeinnützige Mittelverwendung erfolgte erstmals im Dezember des Berichtsjahres (betreffend das Jahr 2019).

Im Berichterstattungsprozess haben alle Kantone der Comlot die geforderten Angaben gemacht. Ein Kanton hat die Unterlagen allerdings zu spät eingereicht und diese konnten im Rahmen der Berichterstattung nicht mehr berücksichtigt werden. Im ersten Berichtsjahr tauchten noch diverse Unstimmigkeiten und Unklarheiten auf, welche nach Möglichkeit mit den betroffenen Kantonen im Dialog ausgeräumt wurden. So führte etwa die Höhe der Fondsverwaltungskosten zu einzelnen Nachfragen bei den betroffenen Kantonen.

Es hat sich gezeigt, dass sich die Strukturen und nicht zuletzt auch die Anzahl Fonds von Kanton zu Kanton stark unterscheiden. Ganz generell kann gesagt werden, dass die Aufteilung der Mittel auf eine grosse Anzahl Fonds, die zudem teilweise nicht nur aus Lotteriemitteln gespeisen werden, den Berichtsprozess und die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung erschwert.

Die Übergangsfrist lief Ende 2020 aus. Ab dem 1. Januar 2021 hat die Mittelverwendung und die Berichterstattung durch die Kantone den zwingenden Bestimmungen des BGS zu genügen. Die Comlot ist zuversichtlich, dass sich der Berichterstattungsprozess bis spätestens im Berichtsjahr 2021

eingespielt haben wird und allfällige Anpassungen und Optimierungen umgesetzt sein werden.

Verwendung der Spielsuchtabgabe

0,5 % der Bruttospielerträge der Lotteriegesellschaften müssen den Kantonen gesondert überwiesen und von diesen für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht verwendet werden (sogenannte Spielsuchtabgabe).

Im Auftrag der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz (FDKL) verfasst die Comlot seit 2015 jährlich einen Bericht über die Verwendung der Spielsuchtabgabe in den einzelnen Kantonen. Der Bericht steht der Öffentlichkeit auf der Homepage der Comlot zur Verfügung.

Der Bericht schafft in diesem Bereich die angestrebte Transparenz und enthält Angaben über die Höhe der im Jahr 2019 effektiv verwendeten Mittel, die Höhe der Beiträge an die diversen Leistungserbringer sowie die Natur der verschiedenen Massnahmen.

Der Bericht über die Verwendung der Spielsucht-abgabe wurde von der Kommission im September 2020 verabschiedet und an die FDKL adressiert. Die Plenarversammlung hat den Bericht am 16. November 2020 zustimmend zur Kenntnis genommen. An der Plenarversammlung des Vorjahres (25. November 2019) hatte die FDKL beschlossen, die Erhebung in den Kantonen über die Verwendung der Spielsucht-abgabe auch nach Inkrafttreten des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats jährlich durchführen zu lassen und die Informationen auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde publizieren zu lassen. Die Comlot wird aber in Zukunft nur noch alle vier Jahre einen Bericht erstellen. Ein entsprechender Bericht wird somit das nächste Mal im Jahr 2024 publiziert werden.

1.4.2 Marktabgrenzung

Oberaufsicht über die Kleinspiele

Für den Vollzug im Kleinspielbereich sind die (inner-) kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden zuständig. Der Comlot kommt eine Oberaufsichtsfunktion zu: Die Kantone müssen ihr von Bundesrechts wegen spätestens ab dem 1. Januar 2021 die kantonalen Kleinspielbewilligungsentscheide zustellen. Die Comlot prüft die entsprechenden Ver-

fügungen auf ihre Bundesrechtskonformität. Erste Bewilligungen sind bereits im letzten Trimester des Berichtsjahres bei der Comlot eingegangen.

Konsultationen

Die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene gegenseitige Konsultation von ESBK und Comlot (vgl. Art. 20 und 27 BGS) hat auch im Berichtsjahr problemlos funktioniert. Es kam im Berichtsjahr trotz 78 gegenseitiger Konsultationen betreffend mehrere hundert Spiele zu keiner einzigen Uneinigkeit zwischen den Behörden.

Qualifikationen

Wie der Presse und bereits dem letzten Jahresbericht entnommen werden konnte, ist das Angebot der Lopoca Gaming Limited mit Sitz in Malta, primär das sogenannte Nugget Game, Gegenstand eines geldspielrechtlichen Qualifikationsverfahrens. Eine rechtskräftige verwaltungsrechtliche Beurteilung lag auch am Ende des Berichtsjahres noch nicht vor. Das Verfahren war Ende Jahr noch immer bei der Rekurskommission hängig.

Ferner beschäftigte die Comlot weiterhin ein Verfahren, das die Qualifikation von auf Spielterminals angebotenen Spielen zum Gegenstand hat. Im Berichtsjahr wurde gegen einen prozessualen Zwischenentscheid in dieser Sache Beschwerde geführt. Dieses Verfahren war Ende Jahr noch beim Bundesgericht hängig.

1.4.3 Zusammenarbeit

Die Comlot ist das Kompetenzzentrum der Kantone für alle Themen im Zusammenhang mit Geldspielen. Die Vertreter der Comlot vertreten die Kantone in zahlreichen nationalen und internationalen Arbeitsgruppen und Gremien mit Bezug zu den Geldspielen und Wettkampfmanipulationen.

Kantonsbehörden

Die Comlot bot den Kantonen im Berichtsjahr bei den Revisionen ihrer kantonalen Geldspielrechtgrundlagen Unterstützung und reichte in kantonalen Vernehmlassungsverfahren insgesamt fünf Stellungnahmen ein. Die in den Kantonen mit der Koordination der Geldspielgesetzgebungsprozesse beauftragten Stellen richteten zahlreiche Anfragen an die Comlot und nutzten so das bei der Comlot

vorhandene Knowhow. Unter dem Titel der kantonalen Gesetzgebungsprozesse oder dem künftigen Vollzug im Kleinspielbereich stand die Comlot 2020 mit zahlreichen in den Kantonen für die Kleinspiele zuständigen Verwaltungsstellen in Kontakt. Im ersten Quartal hat der stellvertretende Direktor zudem an einem vom Kanton St. Gallen organisierten Austauschtreffen von Vertretern der Deutschschweizer Kantone teilgenommen.

Nachdem diverse Prozesse im Zusammenhang mit der neuen Regulierung implementiert waren, konnten wieder vermehrt Ressourcen in die Bekämpfung des illegalen Marktes investiert werden. Entsprechend wurde die Zusammenarbeit mit den kantonalen Polizeidienststellen, soweit es die Pandemie zuliess, vorangetrieben und neue Kontakte bei Polizei sowie Staatsanwaltschaften geknüpft. Der direkte und persönliche Austausch mit den kantonalen Partnern ist essenziell. Die kurzen Wege und die Bereitschaft der Comlot – auch spontan – unterstützend beigezogen werden zu können, wird von den Kantonen geschätzt.

Die Aktivitäten der Comlot in den vergangenen Jahren haben dazu geführt, dass sich der geldspielbezogene Austausch auch zwischen den einzelnen Polizeidienststellen intensiviert hat. In Zusammenarbeit mit der Comlot haben Polizeibehörden in mehreren Kantonen Kommunikationskanäle eingerichtet, welche bei der Bekämpfung des illegalen Grossspielmarkts eine bessere Koordination ermöglichen.

Bundesbehörden

Die Comlot unterhält zu den für den Geldspielbereich wichtigsten Bundesbehörden gute Kontakte. Die Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) funktioniert sachbezogen und gut. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Geldspielgesetzgebung hatten die beiden Behörden ihre Zusammenarbeit intensiviert. Die Präsidenten und Direktoren der Comlot und der ESBK haben sich im Herbst des Berichtsjahres zu einem Gedankenaustausch getroffen.

Artikel 106 Absatz 7 der Bundesverfassung sieht zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen Bund und Kantonen die Schaffung eines Organs vor, das die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bei der Erfüllung ihrer Aufga-

ben erleichtern soll. Der Präsident und der Direktor der Comlot sind Mitglieder dieses Organs, das nur dann tätig werden soll, wenn zwischen Bund und Kantonen effektiv ein Koordinationsbedarf besteht. Das Organ hat im Herbst des Berichtsjahres eine Sitzung abgehalten.

Mit der Abteilung Koordination von fedpol besteht eine konstruktive Zusammenarbeit im Bereich Wettkampfmanipulation. fedpol agiert dabei als Schnittstelle zu den kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die bestehenden Ressourcen und Prozesse in effizienter Weise genutzt werden können und Informationen der Comlot den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zeitnah zur Verfügung stehen. Im Berichtsjahr wurde die gut funktionierende Kooperation zwischen der Comlot, den kantonalen Strafverfolgungsbehörden und fedpol als Bundesbehörde weitergeführt und vertieft.

Die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) koordiniert Massnahmen im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und stellt eine laufende Risikobeurteilung sicher. Der Direktor der Comlot war im Januar des Berichtsjahres anlässlich einer Sitzung der KGGT eingeladen, über die Comlot, ihre Aufgaben im Geldwäschereibereich sowie den Stand der Umsetzung der Geldwäschereiverordnung Grossspiele zu berichten. Es fand ein konstruktiver Austausch statt. Mit der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) fand im Berichtsjahr zudem ein Austausch über Art und Umfang der Amtshilfe statt.

Weitere Akteure in der Schweiz

Die Zusammenarbeit mit den Lotteriegesellschaften und den Geschicklichkeitsspielanbieterinnen funktioniert sachbezogen und in konstruktivem Einvernehmen. Die Geschäftsstelle der Comlot und die Anbieterinnen sind vor der Eröffnung eines Verfahrens oder vor der Einführung neuer Massnahmen jeweils um einen vorgängigen Informationsaustausch bemüht. Durch frühzeitige Konsultation können Probleme gegebenenfalls antizipiert und einfacher gelöst werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass zwischen Veranstalter und Regulierungsbehörde zuweilen trotzdem Meinungsverschiedenheiten auftreten.

Besonders zu erwähnen ist zudem der regelmäßige Austausch mit den Akteuren der Spielsuchtprävention. Dabei stellte sich über die Jahre die Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) als zentraler Ansprechpartner heraus.

Seit 2010 ist die Comlot in der Schweizerischen Lauterkeitskommission vertreten. Die Lauterkeitskommission bekämpft die unlautere kommerzielle Kommunikation (sämtliche Formen von Werbung, aggressive Verkaufsmethoden, unrichtige Preisangaben usw.). Die Vertreterin der Comlot nimmt in diesem Gremium namentlich in Bezug auf Gewinnspiele eine Expertenfunktion wahr.

Internationale Zusammenarbeit

Die Comlot hat die Entwicklungen im internationalen Geldspielsektor im Berichtsjahr mitverfolgt und sich in unterschiedlichen Konstellationen sowohl mit Verantwortlichen von Glücksspielaufsichtsbehörden anderer Länder als auch mit anderen internationalen Anspruchsgruppen über die gegenwärtige Markt- und Regulierungssituation ausgetauscht.

Wegen der Corona-Pandemie fanden viele Anlässe gar nicht oder per Videokonferenz statt. Am meisten Aktivitäten wurden im Bereich der Bekämpfung der Manipulationen von Sportwettkämpfen verzeichnet, wo der Austausch in der Group of Copenhagen über das Internet weitergeführt wurde und wo, wie oben erwähnt, mit dem Follow-up Committee der Magglinger Konvention ein neues Gremium seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Mit dem Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein (AVW) wurde Ende des Berichtsjahres eine neue Vereinbarung abgeschlossen, welche die Zusammenarbeit zwischen der Comlot und dem AVW im Bereich des Vollzugs der anwendbaren schweizerischen Geldspielbestimmungen im Fürstentum Liechtenstein regelt und zum Ziel hat, eine gesetzeskonforme Aufsicht über die Durchführung von Lotterien und Sportwetten durch Swisslos und ihre Vertriebspartner im Fürstentum Liechtenstein sicherzustellen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die von der interkantonalen Behörde an Swisslos erteilten

geldspielrechtlichen Bewilligungen für die Durchführung von Lotterien und Sportwetten auch für das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein gelten.

1.4.4 Informationsauftrag

Website und Rechtsauskünfte

Die Geschäftsstelle der Comlot erteilte auch im Berichtsjahr mehrere hundert telefonische und schriftliche Auskünfte zu Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Website www.comlot.ch ist das wichtigste Kommunikationsinstrument der Behörde und gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen. Die Website informiert zudem über zahlreiche Themen im Zusammenhang mit Geldspielen sowie über die Organisation und die Tätigkeiten der Comlot. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des GSK und die Umwandlung der Behörde in die Gespa, wurde die Website vollständig überarbeitet und modernisiert (www.gespa.ch). Die Änderungen wurden per 1. Januar 2021 aufgeschaltet.

Öffentlichkeitsgesetz

Die beiden im letzten Jahresbericht erwähnten Verfahren waren Ende des Berichtsjahrs noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. In beiden Verfahren ist eine Verfügung der Comlot ergangen. Ein Verfahren war Ende des Jahres hängig bei der Rekurskommission. Im anderen Verfahren wurde die Angelegenheit noch vor Jahresende von der Rekurskommission an die Comlot zurückgewiesen.

2. Ressourcen

2.1 Personal

Per 31. Dezember 2020 beschäftigte die Comlot drei Mitarbeiter französischer Muttersprache und zwölf Mitarbeitende deutscher Muttersprache. Insgesamt beläuft sich der Personalbestand der Geschäftsstelle auf 14,1 Vollzeitstellen. Die vorhandenen Stellen wurden Ende des Jahres von fünf Frauen und elf Männern, insgesamt also von sechzehn Mitarbeitenden, besetzt.

Das Personal der Comlot ist öffentlich-rechtlich angestellt und es kommt sinngemäss Bundespersonalrecht zur Anwendung. In Anlehnung an das Lohnklassenmodell des Bundes existieren bei der Comlot aufgrund ihrer überschaubaren Strukturen lediglich 11 Funktionsklassen. Für die Festlegung der Funktionsstufen und die Einteilung der Mitarbeitenden in dieselben orientiert sich die Comlot an den Referenzfunktionen der Bundesverwaltung bzw. am Leitfaden für die Funktionsbewertung des Eidgenössischen Personalamtes.

2.2 Finanzen

Die Jahresrechnung wurde budgettreu mit einem Ertragsüberschuss von 877'260 Franken abgeschlossen. Das Eigenkapital erhöhte sich um den Jahresgewinn auf 2'466'258 Franken.

Die Personalkosten in der Höhe von 2'375'688 Franken stellten auch im Berichtsjahr den mit Abstand grössten Posten auf der Aufwandseite dar (ca. 86%). Der übrige Betriebsaufwand in der Höhe von 389'403 Franken machte rund 14 % der Ausgaben aus.

Der Betriebsertrag in der Gesamthöhe von 4'052'665 Franken setzte sich aus der Aufsichtsabgabe in der Höhe von CHF 3'200'000 Franken (ca. 79 % der Erträge) und auftragsbezogenen Gebühren (insbesondere Bewilligungsgebühren) von 852'665 Franken zusammen (ca. 21 % der Einnahmen).

Die Jahresrechnung wurde mit der Unterstützung der Treuhandgesellschaft BDO erstellt und von PriceWaterhouseCoopers geprüft.

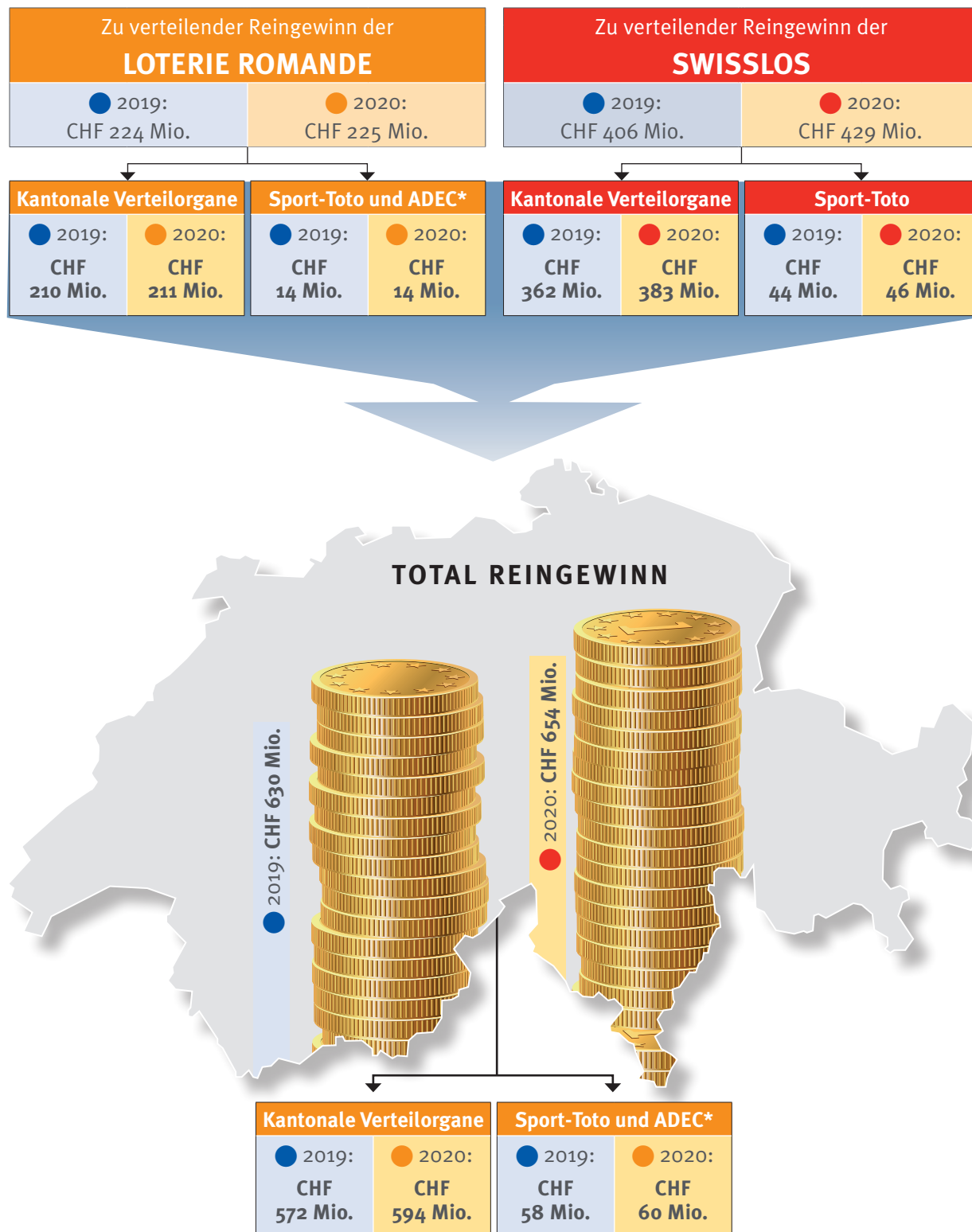
Bilanz und Erfolgsrechnung 2020 präsentieren sich zusammengefasst wie folgt:

BILANZ		Jahr 2020
		CHF
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		3'034'874.71
Anlagevermögen		14'400.00
AKTIVEN		3'049'274.71
PASSIVEN		
Kurzfristiges Fremdkapital		83'016.60
Langfristiges Fremdkapital		500'000.00
Eigenkapital		2'466'258.11
PASSIVEN		3'049'274.71
ERFOLGSRECHNUNG		Jahr 2020
		CHF
BETRIEBSERTRAG		
Betriebsertrag		4'052'665.00
BRUTTOERGEBNIS 1		4'052'665.00
PERSONALAUFWAND		
Personalaufwand		-2'375'687.70
BRUTTOERGEBNIS 2		1'676'977.30
SONSTIGER BETRIEBSAUFWAND		
Sonstiger Betriebsaufwand		-389'403.00
BETRIEBSERGEBNIS VOR FINANZERFOLG		1'287'574.30
Total Finanzerfolg		-15'815.11
BETRIEBSERGEBNIS VOR ABSCHREIBUNGEN		1'271'759.19
Abschreibungen		-14'499.00
Ausserordentlicher Erfolg		-380'000.00
JAHRESERFOLG		877'260.19

Anhang

Zusammenstellung der wichtigsten Jahreskennzahlen des Lotterie- und Sportwettengeschäfts

Gemeinnützige Mittelverwendung



* Die Loterie Romande hat im Jahr 2020 zur Unterstützung des Pferderennsports einen Betrag in der Höhe von CHF 3,0 Mio. an die ADEC überwiesen (im Jahr 2019: CHF 3,3 Mio.).

Grafik 1. Verteilung der im Jahr 2020 durch die beiden Lotteriegesellschaften erzielten Reingewinne.



Interkantonale Geldspielaufsicht
Autorité intercantonale de surveillance des jeux d'argent
Autorità intercantonale di vigilanza sui giochi in denaro
Swiss Gambling Supervisory Authority

Gespa – Interkantonale Geldspielaufsicht

Erlachstrasse 12
CH-3012 Bern
Tel. +41 (0)31 313 13 03
info@gespa.ch
www.gespa.ch